



Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Die Feuerwehreinsatz- Rettungsleitstelle des Landkreises Grafschaft Bentheim verfügt über eine Empfangszentrale für Brandmeldungen (gemäß DIN EN 54-1). An diese Empfangszentrale werden nichtöffentliche Übertragungseinrichtungen angeschlossen und Brandmeldungen ausgewertet. Der Anschluss von Brandmeldeanlagen (BMA) an die Empfangszentrale für Brandmeldungen erfolgt nur dann, wenn die nachfolgend aufgeführten organisatorischen und technischen Richtlinien eingehalten wurden.

- I. **Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direktem Anschluss an die Empfangszentrale für Brandmeldungen des Landkreises Grafschaft Bentheim. Sie gelten für Neuanlagen sowie Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.**

Brandmeldeanlagen müssen von zertifizierten Errichterfirmen entsprechend den gültigen Vorschriften und technischen Regelwerken, insbesondere gemäß DIN 14675 und VDE 0833, geplant und errichtet werden. Der Nachweis über die Zertifizierung ist bei Abteilung für Bauwesen, Vorbeugender Brandschutz, des Landkreises Grafschaft Bentheim vorzulegen.

Alle darüber hinausgehenden, erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. Projektierung, Kennzeichnung, Sicherheitsschaltung, Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen, Steuerung von Löschanlagen, Pläne etc. sind mit der Abteilung für Bauwesen, Vorbeugender Brandschutz des Landkreises Grafschaft Bentheim abzustimmen. Die bauaufsichtlichen Auflagen sind umzusetzen.

Alarmauslösende Stelle für die Feuerwehren im Landkreis Grafschaft Bentheim ist die Einsatzleitstelle – Feuerwehr und Rettungsdienst des LK Grafschaft Bentheim.

Der formlose Antrag zum Anschluss an die Übertragungsanlage (ÜA) und Bereitstellung einer Leitung als Übertragungsweg von einer BMA auf die Brandmelde-Empfangszentrale bei der Feuerwehr ist an den Konzessionär, die Firma Siemens AG:

Siemens AG
Am Schürholz 1
49078 Osnabrück

zu richten.

Die Antragstellung sollte mindestens 8 Wochen vor dem Aufschalttermin liegen!

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die Empfangszentrale erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zur Einhaltung.

II. Vor der Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) sind nachfolgend aufgeführte Punkte abschließend abzuarbeiten:

Inbetriebnahme / Abnahme

Bei der Inbetriebnahme / Aufschaltung der BMA ist die örtliche Feuerwehr hinzuzuziehen und die Abteilung für Bauwesen, Vorbeugender Brandschutz des Landkreises Grafschaft Bentheim zu informieren.

Der Termin der Inbetriebnahme ist mind. 14 Tage im voraus abzustimmen.

Sofern die Notwendigkeit einer Abnahme der BMA durch einen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen besteht, so ist das mängelfreie Prüfprotokoll des Sachverständigen mind. 14 Tage vor Inbetriebnahme/ Aufschaltung der BMA dem Landkreis Grafschaft Bentheim, Abteilung für Bauwesen, zuzustellen.

Ein Wartungsvertrag muss zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vorliegen.

Vor Aufschaltung hat der Betreiber der BMA einen Feuerwehrplan gem. DIN 14095 zu erstellen. Der Plan ist mind. 2fach in DIN A3-Format zu erstellen (laminiert). Ein Einsatzplan ist beizufügen, in dem mind. 3 Ansprechpartner des Betreibers der BMA mit Privatanschrift und telefonischen Erreichbarkeiten genannt sind.

Anlaufstelle für die Feuerwehr/ Standort Brandmeldezentrale (BMZ)

An der erdgeschossigen Anlaufstelle sind alle Geräte und Einrichtungen der Brandmelderzentrale unterzubringen. Eine räumliche Trennung der BMZ vom Feuerwehrbedienfeld (FBF) bedarf der Zustimmung der Abteilung für Bauwesen, Vorbeugender Brandschutz. In diesem Fall ist ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) neben dem FBF vorzusehen. Die Zugangstür und der Weg zur o.g. Anlaufstelle ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Die Standorte für BMZ, FBF, FAT, FSE (Freischaltelement) sowie FSD (Feuerwehr-Schlüsseldepot) sind mit der Abteilung für Bauwesen, Vorbeugender Brandschutz des Landkreises Grafschaft Bentheim abzustimmen. Vom Errichter ist hierüber ein Protokoll anzufertigen und dem Landkreis Grafschaft Bentheim, Abteilung für Bauwesen, zuzusenden. Der Standort des FSD ist durch eine Blitzleuchte zu kennzeichnen. Die Farbe der Blitzleuchte ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Die BMZ sowie sonstige, dazugehörige Komponenten müssen gegen unbefugte Manipulation gesichert sein. Der BMZ-Schlüssel darf nicht stecken.

Wird der Raum oder Schrank, der zur BMZ führt, verschlossen, ist ein Schloss der Objektschließanlage zu verwenden.

Zugang zum Objekt

Der Betreiber der BMA muss einen ungehinderten Zugang zum Objekt sicherstellen. Hierfür ist ein VdS-anerkanntes FSD nach den Einbaubestimmungen des VdS (Schadenverhütung GmbH) zu installieren, VdS-Richtlinie 2105. Die Deponierung von Objektschlüsseln bei der Feuerwehr ist ausgeschlossen.

Sind Tore in der notwendigen Zufahrt für die Feuerwehr von der Straße vorhanden, muss u. a. sichergestellt werden, dass Feuerwehreinsätze durch ein abgeschlossenes Tor nicht verzögert werden.

Hinsichtlich einer schnellen und möglichst leichten Öffnung eines Tores kann an einen der Torpfosten ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (FSD1) für den Torschlüssel angebracht werden,

sofern das Tor nicht schon mit dem Schlüssel aus dem FSD 3 geöffnet werden kann. Die Schließung für das FSD 1 ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, ist ein Freischaltelement (FSE) vorzusehen. Die Schließung des FSE ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Das FSE ist in unmittelbarer Nähe (Handbereich) des FSD3 anzubringen und an eine eigene Meldergruppe der BMA anzuschalten.

Melderlaufkarten

Die Laufkarten sind nach den Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten, herausgegeben vom Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V., zu erstellen und müssen spätestens bei der Aufschaltung der BMA vorliegen. Befinden sich die Laufkarten in einem der Allgemeinheit zugänglichen Bereich, so ist der Laufkartenhalter ebenfalls mit der o.g. Schließung des FBF gegen unbefugtes Entnehmen der Laufkarten zu sichern.

Vermeidung von Falschalarmen

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die Übertragungseinheit auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- Zweimelder- bzw. Zweigruppenabhängigkeit
- Brandkenngößenmustervergleich
- Alarmzwischenspeicherung (nur in Absprache mit der Brandschutzdienststelle möglich).

III. Hinweise

1. Die Wartungsfirmen erhalten nach schriftlicher Anfrage und Quittierung einen Schlüssel für das Zylinderschloss des FBF bei der örtlichen Feuerwehr, um ggf. die Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage durchführen zu können.
2. Der Betreiber der Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage entstehen.
3. Änderungen oder Erweiterung der Brandmeldeanlage sind dem Landkreis Grafschaft Bentheim mitzuteilen. Auf Verlangen des Landkreises Grafschaft Bentheim bzw. der Stadt/Gemeinde ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.
4. Stellen sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich der Landkreis Grafschaft Bentheim bzw. die Stadt/Gemeinde geeignete Maßnahmen vor, z.B.:
 - Überprüfung der Brandmeldeanlage;
 - Verrechnung der Feuerwehreinsätze gemäß der gültigen Gebührensätze der Stadt/Gemeinde für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze;
 - Abschaltung der Brandmeldeanlage

Die Kosten der Maßnahmen gehen zu Lasten des Betreibers.

5. Weitere Bedingungen und Forderungen, die sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergeben, bleiben vorbehalten.
6. Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat das Recht, notwendige Änderungen seiner Brandmeldeempfangsanlage durchzuführen, um sie den Regeln der Technik anzupassen. Die sich darauf ergebenden Kosten tragen die Betreiber der aufgeschalteten Brandmeldeanlagen.

IV. Erfüllungspflicht des Betreibers

Diese Aufschaltbedingungen stehen im Einklang mit den gültigen VDE / DIN Normen und Regeln bzw. VdS-Vorschriften und dem Feuerwehrgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Der Betreiber/ Objektbeauftragte bestätigt durch seine Unterschrift auf der Anerkennungsbestätigung die Einhaltung aller in den Bedingungen aufgeführten Punkten.

Bei nicht erfüllten Forderungen aus diesen Bedingungen behält sich der Landkreis Grafschaft Bentheim das Recht vor, die BMA nicht auf die Übertragungsanlage für Brandmeldungen durchzuschalten bzw. diese Aufschaltung wieder rückgängig zu machen. Mögliche sich ergebende Folgen gehen zu Lasten des Betreibers.

V. Ansprechpartner und Auskünfte

Landkreis Grafschaft Bentheim

Abteilung Bauwesen
-Vorbeugender Brandschutz –
Frau Ina Giesel
van-Delden-Str. 1
48529 Nordhorn

Tel. 05921 / 96-1520
Fax: 05921 / 965-1520
Email: ina.giesel@grafschafft.de

Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle
Landkreis Grafschaft Bentheim

Tel. 05921 / 96-1251
Fax: 05921 / 96-1401
Email: leitstelle@grafschafft.de

Konzessionär

Siemens AG
Herrn Frank Henke
Am Schürholz 1
49078 Osnabrück

Tel. 0541 / 1213-232
Fax: 0541 / 1213-280
Email: frank.henke@siemens.com

Schulung | Beratung | Zertifizierung**QM-Zertifizierungen**

- ✓ Elektro- & Informationstechnik
- ✓ Gefahrenmeldeanlagen
- ✓ Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- ✓ IT-Kommunikationsanlagen
- ✓ Sicherheitsdienstleistungen

Download

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Webseite heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt.

Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

DER HEISSE DRAHT

Können wir Ihnen noch helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐

Firma:

Ansprechpartner:

Straße Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Fax:

* E-Mail:

Webseite:

* Datum: _____

* Stempel/Unterschrift _____

Weitere Infos erhalten Sie auch unter
www.din-14675.org

